

# Hausordnung

## Hallen- und Freibad Geiselweid

Vom 1. Dezember 2012

Gestützt auf Artikel 12, Absatz 2 des Betriebsreglements für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 16.02.2008 erlässt das Sportamt Winterthur folgende Hausordnung:

### A. Allgemeines

Diese Hausordnung bezweckt einen sauberen, geordneten und unfallfreien Betrieb des <Hallenbad Freibad Geiselweid>. Durch die Nutzung der Anlage anerkennen die Badegäste diese Hausordnung und alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und Hygiene erlassenen Anordnungen. Diese sind für alle verbindlich. Die Badegäste sind gebeten, zur Anlage Sorge zu tragen. Sie haben sich an die Hausordnung zu halten und den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.

### B. Betriebsgrundsätze

Das <Hallenbad Freibad Geiselweid> wird so geführt, dass die Sicherheit für die Badegäste und die Ordnung im Betrieb gewährleistet sind, dass die gesetzlichen Anforderungen an Hygiene, Wasserqualität und Hallenluft eingehalten werden und dass sich die Badegäste und die Anwohnerschaft wohl und in ihren Anliegen ernst genommen fühlen.

### C. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten und allfällige Abweichungen werden im Eingangsbereich des <Hallenbad Freibad Geiselweid> sowie auf der Website [www.geiselweid.winterthur.ch](http://www.geiselweid.winterthur.ch) publiziert. Die Kasse schliesst 30 Minuten vor Betriebsschluss. Die Schwimmbecken werden 15 Minuten vor Betriebsschluss gesperrt. Die Sauna und die Garderobe der Sauna müssen 15 Minuten vor Betriebsschluss verlassen werden.

### D. Badebetrieb

Duschen ist vor der Benützung des <Hallenbad Freibad Geiselweid> obligatorisch. Die Schwimmhalle sowie die Schwimmbecken dürfen nur in Badekleidern (ohne Unterwäsche) betreten und benützt werden.

Kinder unter 7 Jahren dürfen das <Hallenbad Freibad Geiselweid> nur in Begleitung einer erwachsenen Person besuchen. Diese Person hat jederzeit Aufsichtspflicht.

Rauchen und Alkoholkonsum sind auf der ganzen Anlage verboten. Ausgenommen sind die Liegewiesen und ein Teilbereich der Restaurant-Terrasse des Freibades.

Tiere sind in der gesamten Anlage nicht erlaubt.

Die Benützung der Anlage durch Vereine, Schulklassen oder andere Gruppen wird vom Sportamt separat geregelt. Begleitpersonen von Gruppen haben jederzeit Aufsichtspflicht. Das Erteilen von Unterrichtseinheiten gegen Entgelt bedarf der Einwilligung des Sportamtes.

Badegäste, die sich ohne Bezahlung der Eintrittsgebühr oder ohne Eintrittserlaubnis in der Anlage aufhalten, haben zur Eintrittsgebühr eine Umtriebsentschädigung von CHF 80.- zu bezahlen.

Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass weder Dritte noch sie selbst gefährdet werden und keine Sachschäden entstehen.

Notausgänge und Fluchtwege, Ein- und Ausgänge, Korridore und Treppen sind jederzeit freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.

Das 50-Meter-Schwimmbecken sowie das Nichtschwimmerbecken im Hallenbad, die Schwimmhalle, der Shop, der Eingangsbereich und die Garderobeneingänge (ohne Umkleidekabinen) sind videoüberwacht.

Badegäste oder Gruppen können bei Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung und/oder die Anweisungen des Betriebspersonals ohne Anspruch auf Rückerstattung der Eintrittsgebühren von der Anlage gewiesen werden. Bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Hausordnung und/oder die Anweisungen des Betriebspersonals kann das Sportamt den Sportpass, ohne Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises, entziehen und/oder ein Anlageverbot aussprechen.

### E. Haftung

Die Stadt Winterthur haftet nicht für Wertsachen und persönliche Effekten der Badegäste. Für Personenschäden haftet die Stadt Winterthur nur im Rahmen ihrer Aufsichts- und Betriebspflicht sowie bei mangelhafter Anlage.

Winterthur, 1. Dezember 2012

Sportamt

Dave Mischler, Bereichsleiter